

RS OGH 1957/4/10 1Ob75/57

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.04.1957

Norm

ABGB §888

ABGB §914

Rechtssatz

Die in einem Freistromvertrag aufgenommene Bestimmung, wonach einem bestimmten Bezugsberechtigten das Recht auf freien Bezug einer bestimmten Strommenge pro Tag zustehe und dieses Recht veräußerbar und vererblich sei, kann bei Eintritt mehrerer Erben nur so ausgelegt werden, daß es sich um eine Teilschuld handelt, die dem einzelnen Erben nur ein Recht auf freien Bezug des der Erbenanzahl entsprechenden Bruchteiles der Strommenge sichert, nicht aber dem einzelnen Erben die Ausnützung der Gesamtquote ermöglicht.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 75/57

Entscheidungstext OGH 10.04.1957 1 Ob 75/57

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0023737

Dokumentnummer

JJR_19570410_OGH0002_0010OB00075_5700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at